

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter

Feststellung gem. § 5 UVPG – Volkswagen Aktiengesellschaft

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgendes bekannt:

Die Volkswagen Aktiengesellschaft, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, plant die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart im Zusammenhang mit der Erneuerung des Werkszaunes auf dem Werksgelände in Salzgitter.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter

Salzgitter, 17.01.2024

Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde

Im Auftrag

gez. Mocek